

**Geschäfts- und Kassenordnung
der Gemeinschaft Auf der Meinhardt e.V.
im Verband Wohneigentum NRW e.V.**

**§ 1
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder aufgrund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme schriftlich zugestellt werden. Gleiches gilt für sonstige Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

**§ 2
Der Vorstand**

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der Gemeinschaft zu führen. Dies geschieht:

- nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei der Regelung für die Bankvollmachten über die Vereinskontoen ist festzulegen dass mindestens zwei Unterschriften von aktuell gewählten bzw. im Vorstandsamt befindlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes hinterlegt sind . Diese Personen sind einzeln verfügungsberechtigt, so dass immer Handlungsfähigkeit gegeben ist.

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und / oder des Vorstandes für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder eine finanzielle Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein die Gemeinschaft belastender Höchstbetrag von EURO **500,00** nicht überschritten werden. Dieser Betrag kann bei zwingenden Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftshaus (Paul-Gerhardt-Haus) überschritten werden. Eine Überschreitung ist auch zulässig bei der Umsetzung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes gesamt Kostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen:

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein. Vornehmlich geschieht dies aus den Beiträgen der Gemeinschaftsmitglieder nach vorherigem Abzug der an den VERBAND WOHN EIGENTUM NRW e.V. abzuführenden Jahresmitgliederbeiträge.

Wird bei Einzug der Beiträge eine Sepa-Lastschrift nicht eingelöst und das Vereinskonto mit diesem Betrag plus Bearbeitungsgebühren belastet, so ist das Mitglied verpflichtet, der Gemeinschaft den erhöhten Betrag auszugleichen.

2. Ausgaben:

Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft bestritten werden:

- Ausgaben für die Unterhaltung des Gemeinschaftshauses (PGH)
- Versicherungen
- Büromaterial
- Porto
- Telefonkosten
- Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des VERBANDES WOHN EIGENTUM
- Kosten für die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung

Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gemäß Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBANDES WOHN EIGENTUM e.V. bzw. des VERBANDES WOHN EIGENTUM NRW e.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert

§ 4 Rechnungslegung

- Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.
Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu beachten.
- Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfbericht erteilen. Auf § 11 der Satzung der Gemeinschaft wird verwiesen.

Die Geschäfts- und Kassenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2014 beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Geschäfts- und Kassenordnung vom 22.02.2013.

Der Vorstand

1. Vorsitzender:	Norbert Naujock
Stellv. Vorsitzender	Friedhelm Hanisch
Schriftführer	Jano Hillnhütter
Schatzmeister	Karl-Hermann Heide
Beisitzer	Ute Becker
Beisitzer	Petra Buchmann
	Name	Unterschrift